

*Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 6). Hrsg. von HEINER LÜCK, MATTHIAS PUHLE und ANDREAS RANFT. Böhlau Verlag. Köln, Weimar und Wien 2009. 322 S. ISBN: 9783412128067.

Alte und ehrwürdige Traditionen bei der Erforschung der Rechtsgeschichte wurden bisher kaum von tagespolitischen Ereignissen beeinflusst. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nicht möglich ist, die Rechtsgeschichte mitunter auch in politische Bahnen zu lenken. Der Titel des hier anzuzeigenden Sammelbandes spricht in dieser Hinsicht für sich. Das Buch umfasst Aufsätze, die auf Grundlage von Vorträgen entstanden, die auf einer 2005 im Kulturhistorischen Museum Magdeburg abgehaltenen Konferenz zum Thema „Magdeburger und Lübecker Recht als Grundlage für das neue Europa“ gehalten worden sind. Umfang und Niveau der Aufsätze sind sehr unterschiedlich. Dem Gesamteindruck des Sammelbandes wäre es sicherlich zugute gekommen, wenn die Herausgeber sich der Mühe unterzogen hätten, eine Zusammenfassung zu schreiben, um wenigstens teilweise dort Lücken zu schließen, wo es an Schlussfolgerungen durch die Autoren mangelt. Unter den Beiträgen gibt es Adaptationen und Resümees früherer eigener Forschungen (Distler, Henn), Übersichten, die eher für den Einsatz im Unterricht geeignet sind (Janicka, Labouvie, Landau, Lück), Texte in Vortragsform (Ebel, Springer), umfangreiche Forschungsaufsätze (Karpavičienė, Oestmann) sowie Darlegungen über die Quellen und die Möglichkeiten ihrer Benutzung (Perrin, Rogáčevskij). Die Tatsache, dass die Aufsätze alphabetisch nach den Nachnamen der Autoren geordnet sind, lässt den Aufbau des Sammelbandes etwas eklektisch erscheinen. Wenn auch der Titel des Buchs nahelegt, dass der Magdeburger und der Lübecker Rechtsraum zu gleichen Teilen behandelt werden, so wird dem Magdeburger Recht doch viel größere Aufmerksamkeit zuteil.

Eva-Marie Distler betrachtet die Städtebünde des späten Mittelalters unter juristischen Aspekten, wobei sie insbesondere darauf Rücksicht nimmt, welche Rolle ihnen bei der Herausbildung einer gesamt europäischen Stadtrechtskultur zukam. Hierbei stützt sie sich weitgehend auf ihr Buch gleichen Inhalts.<sup>1</sup> Die Autorin, die an eine Reihe früherer Rechtshistoriker anknüpft, führt die Herausbildung einheitlicher Rechtsnormen, die für alle Städte in gleicher Weise galten, sowie die Entstehung eines durch die Bürokratie gekennzeichneten Rechtsraums, in dem Beamte befristet eingestellt wurden, auf das städtische Leben im Hochmittelalter zurück. Eine zentrale Problemstellung des von Friedrich Ebel verfassten Aufsatzes „Rechtentstehung und Rechtstransfer im Spiegel der

<sup>1</sup> EVA-MARIE DISTLER: Städtebünde im späten Mittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt am Main 2006 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 207).

Überlieferung (Magdeburger und Lübecker Recht)“ ist der Rechtstransfer: Von wem und warum wurde er durchgeführt, und welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben. Der Autor fragt, ob die Verleihung des Magdeburger bzw. Lübecker Rechts an die Tochterstädte immer zwangsläufig dazu geführt habe, dass die Mutterstadt zur obersten Gerichtsstanz für die Tochterstadt wurde. Da es der Tod dem Autor nicht mehr ermöglicht hat, seinem Aufsatz noch den letzten Schliff zu geben, konnten die hier aufgeworfenen Fragen leider nicht erschöpfend beantwortet werden.

Unter Hinzuziehung einer ganzen Reihe von Studien betont Volker Henn betont „das molluskenhafte Erscheinungsbild der Hanse“. Der Städtebund verfügte weder über einen Bündnisvertrag oder einen Vorsitzenden noch über Gesetze. Seit den Arbeiten Wilhelm Ebel's herrscht die Ansicht, dass in den hansischen Kontoren im Ausland und von den Hansekaufleuten, die anderswo im Ausland Handel trieben, das Lübecker Recht angewandt worden sei, doch stellt sich dabei die Frage, inwieweit die Arbeitsorganisation der hansischen Kontore faktisch vom Lübecker Recht beeinflusst worden ist. Die größte Aufmerksamkeit widmet der Autor dem hansischen Kontor in Novgorod, indem er die fünf Novgoroder Schragen, die sich aus dem Mittelalter erhalten haben, eingehend analysiert. Die Gesetze, die in den hansischen Handelskontoren und an anderen ausländischen Handelsplätzen angewandt wurden, hatten sowohl in Bezug auf ihren Inhalt als auch auf ihre Form einen ungeordneten und veränderlichen Charakter, sodass es schwerfällt, deutliche Tendenzen ihrer Entwicklung herauszuarbeiten.

Danuta Janicka, eine Rechtshistorikerin aus Toruń, weist zunächst auf die Probleme hin, die in der Geschichtsschreibung hinsichtlich des nationalen Blicks der Wissenschaftler selbst auftauchen. In der polnischen Historiografie sei man bemüht gewesen, die Rolle der deutschen Besiedlung in der Geschichte der polnischen Städte als unwesentlich erscheinen zu lassen. In Wirklichkeit dürfe die Bedeutung der deutschen Besiedlung und des deutschen Rechts dabei keinesfalls unterschätzt werden. Die einflussreichste deutsche Rechtsordnung, die in Polen galt, war das sächsisch-magdeburgische Recht, zu dessen Einführung der Deutsche Orden in beträchtlichem Maße beitrug. Die Autorin referiert ausführlich die Forschungen zum Kulmer Recht, das auf die Kulmer Handfeste und das Magdeburger Recht zurückgeht. Der Aufsatz von Jolanta Karpavičienė, einer Dozentin der Universität Vilnius, verdient es, besonders hervorgehoben zu werden. Er bietet eine systematische Abhandlung zur Frage der Entwicklung und Anwendung des Magdeburger Rechts in den Kleinstädten Litauens während einer langen Periode vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Der Beitrag, der den engen zeitlichen Rahmen des Mittelalters sprengt, beschäftigt sich nicht nur mit der Erforschung der mittelalterlichen Rechtspraxis, sondern konzentriert sich vielmehr auf die Frage, welche Bedeutung das Magdeburger Recht für die Entwicklung Litauens im weiteren Sinne

hatte. Die Autorin, die auch auf die Wiederherstellung der Stadtwappen eingeht, versucht dadurch den Einfluss des Magdeburger Rechts auch auf das heutige Litauen aufzuzeigen.

Eva Labouvie konstatiert in ihrem Aufsatz über die Rechtsfähigkeit der Frauen im Magdeburger Recht zunächst, dass das Erb- und Eigentumsrecht in verschiedenen Perioden, in verschiedenen Regionen und für verschiedene Gesellschaftsschichten unterschiedliche Züge aufwies, sodass deren Untersuchung zum Teil zu gegensätzlichen Ergebnissen führen könne. Besonders kompliziert sei es, die Rechtskultur im Hoch- und Spätmittelalter zu erforschen, da damals sehr viele verschiedene Rechtsdokumente gleichzeitig existierten. Ab dem 15./16. Jahrhundert fänden sich in den Quellen rechtlichen Inhalts in verstärktem Maße Probleme behandelt, die mit den Frauen verbunden waren. An dieser Stelle hätte die Autorin jedoch darauf hinweisen können, dass zu dieser Zeit eine allgemeine Zunahme der Quellen zu verzeichnen ist, wobei auch normative Akte im Vergleich zu früher sorgfältiger verfasst und besser systematisiert wurden. Somit müssen Beobachtungen anhand der Quellen nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Aufmerksamkeit für die rechtliche Stellung der Frau tatsächlich zunahm. Peter Landau betrachtet in seinem Überblick über das „Recht als Grundlage für die Lebensrealität des Mittelalters“ die Zeit von der Spätantike bis zum Spätmittelalter, wobei er bei der Behandlung des nachhaltigen Einflusses verschiedener Rechtsnormen zum Teil auch im 20. Jahrhundert anlangt. Da sich der Autor mit einem derart weitläufigen Thema auseinandersetzt, führt dies zwangsläufig dazu, dass er dabei nicht auf Details eingeht. Der Stil des Aufsatzes entspricht eher dem eines Lehrbuchs oder Nachschlagewerks. Heiner Lück stellt die Frage, warum ausgerechnet das Lübecker und Magdeburger Recht außerhalb Deutschlands festen Fuß fassen konnte. Die Behandlung des Magdeburger Rechts beruht dabei weitgehend auf einem älteren Aufsatz des Autors,<sup>2</sup> bei der Betrachtung des Lübecker Rechts stützt er sich auf die Forschungen Wilhelm Ebels und anderer Rechtshistoriker der älteren Generation. Zum Schluss wirft Lück zwei Fragen auf: Welche Bedeutung hatten eigentlich Lübeck und Magdeburg als Oberhöfe und inwieweit waren die Rechtsordnungen von Lübeck und Magdeburg typenbildend. Es ist zu hoffen, dass weitere Forschungen es dem Autor ermöglichen, diese Fragen auch zu beantworten.

Den Erwartungen eines akademischen Lesers entspricht der von Peter Oestmann verfasste Beitrag unter dem Titel „Lübisches und sächsisch-magdeburgisches Recht in der Rechtspraxis des spätmittelalterlichen Reiches“. Der Autor stellt die Frage, welche Bedeutung dem Magdeburger und

<sup>2</sup> HEINER LÜCK: Der Magdeburger Schöffenstuhl als Teil der Magdeburger Stadtverfassung, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, hrsg. von MATTHIAS PUHLE, Bd. 1, Magdeburg 1996 (Magdeburger Museumsschriften, 4/1), S. 138-151.

Lübecker Recht als den zwei verbreitetsten deutschen Partikularrechten an den Gerichten des Kaiserreichs zukam. Dabei geht der Autor auch auf die Frage ein, ob sich der Einfluss der erwähnten Partikularrechte infolge der Gründung des kaiserlichen Reichskammergerichts im Jahre 1495 verändert habe. Der Leser erhält eine Übersicht über die Gerichtsinstanzen und die Rechtsprechung im Kaiserreich vor und nach der Durchführung der Gerichtsreform des Jahres 1495. Zusammenfassend konstatiert Oestmann, dass nach 1495 beim kaiserlichen Reichskammergericht insbesondere aus Süddeutschland mehr Berufungen eingelegt wurden, während sich in Norddeutschland die Gerichtspraxis, die auf dem akademischen Verfahrensrecht beruhte, erst Anfang des 16. Jahrhunderts einbürgerte. Der Konflikt zwischen der auf dem römischen Recht beruhenden Rechtsprechung und den Partikularrechten erhielt sich zum Teil bis zum 18. Jahrhundert.

In zwei Aufsätzen werden Archivmaterialien zur Rechtsgeschichte vorgestellt. Marion Perrin gibt eine Übersicht über fotokopierte und transliterierte Magdeburger Schöffensprüche im Magdeburger Stadtarchiv. Die Urteile des Magdeburger Schöffenstuhs zu Klagen, die aus den Städten Mittel- und Osteuropas mit Magdeburger Recht eingereicht worden waren, gelten als sehr wichtige historische Quellen. Das Archiv des Schöffenstuhs ist leider vernichtet worden. In den 1930er Jahren wurde beschlossen, es in Form von Fotokopien der Archivalien, die sich in anderen Städten erhalten hatten, wiederherzustellen. Die Beschreibung der Entstehungsgeschichte der betreffenden Kollektion ist allerdings ein politisch empfindliches Thema: Zur Sammlung der Fotokopien wurde ein „Institut zur Erforschung des Magdeburger Rechts“ gegründet, das von 1940–1945 existierte, bei dessen Tätigkeit eine nationalpolitische Ausrichtung nicht zu vermeiden war.

Der St. Petersburger Historiker Aleksandr Rogačevskij beschreibt ausführlich Archivmaterialien zur deutschen Rechtsgeschichte, die in den Archiven und Bibliotheken in St. Petersburg, in erster Linie in der Bibliothek der Russischen Akademie der Wissenschaften und in der Russischen Nationalbibliothek, aufbewahrt werden. In der Neva-Metropole wird die größte Sammlung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher westeuropäischer Handschriften in Russland aufbewahrt, wovon rechtshistorische Quellen einen bemerkenswerten Anteil ausmachen. Historikern aus dem Westen ist die Existenz dieser Sammlungen sehr oft nicht einmal bekannt. Rogačevskij, der ausführlich darlegt, welche Materialien in verschiedenen Sammlungen und Beständen aufbewahrt werden, liefert zudem eine gute Übersicht über die Organisationsgeschichte der betreffenden Forschungsanstalten in St. Petersburg. Der letzte Aufsatz des Sammelbandes stammt von Matthias Springer und behandelt das Thema „Fragen um das alt-sächsische Recht“. Er beschäftigt sich mit dem Frühmittelalter, mit dem Recht, das die Sachsen vor dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts angewandt haben.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der besprochene Sammelband den aktuellen Stand der Erforschung des Magdeburger und Lübecker Rechts fixiert, wobei ersichtlich wird, dass Untersuchungen der Wissenschaftler aus der älteren Generation auch gegenwärtig immer noch eine überaus große Bedeutung zukommt. Die Autoren stellen eine Reihe wichtiger Fragen, die zwar zum Teil ohne Antwort bleiben, aber doch einen dankenswerten Ausgangspunkt für künftige Untersuchungen darstellen. Sehr hilfreich ist der Sammelband sicherlich auch für Studenten, denn es mangelt an Unterrichtsmaterial zur osteuropäischen Rechtsgeschichte.

TIINA KALA

REIN ZOBEL: *Tallinn (Reval) in the Middle Ages. Town Building in the 13<sup>th</sup>–14<sup>th</sup> Centuries*. Estonian Academy of Arts. Tallinn 2008. 190 S. ISBN: 9789985984147.

Über mehr als ein Jahrhundert findet die ältere Baugeschichte Revals bereits wissenschaftliches Interesse. Erstmals beschrieb Paul Eduard von Jordan in seiner 1863 erschienenen Arbeit die Baudenkmäler der Stadt aus der dänischen Zeit.<sup>1</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs das Interesse für die ältere Baukunst Revals. Der damalige Forschungsstand wurde in den Jahren 1896–1904 von Eduard von Nottbeck und Wilhelm Neumann in zwei Bänden zusammengefasst.<sup>2</sup> Der Architekt Neumann machte den ersten Versuch, die Struktur des Stadtplans der Revaler Altstadt zu analysieren und ihre Entwicklung in verschiedene Phasen zu unterteilen.<sup>3</sup> Die Schlussfolgerungen Neumanns legten die Grundlage einer Jahrzehnte währenden Diskussion über die territoriale Entwicklung der Altstadt. 1951 veröffentlichte Paul Johansen seine bereits in den 1930er Jahren ausgearbeiteten Ansichten über die Gründung und frühe Entwicklung Revals.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> PAUL EDUARD VON JORDAN: Die Stadt Reval zur Zeit der Herrschaft der Könige von Dänemark, Reval 1863.

<sup>2</sup> EDUARD VON NOTTBECK, WILHELM NEUMANN: Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, Bd. 1-2, Reval 1896-1904.

<sup>3</sup> WILHELM NEUMANN: Der Stadtplan als geschichtliche Urkunde, in: Mitteilungen aus der livländischen Geschichte 21 (1911–1928), S. 84–99.

<sup>4</sup> PAUL JOHANSEN: Nordische Mission, Revals Gründung und die Schwedensiedlung in Estland, Stockholm 1951 (Kungl. Vitterhets-, historie- och antikvitetsakademins handlingar, 74).